

Statuten des Vereins **Besuchsbegleitung Oesterreich**

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen **”Besuchsbegleitung Oesterreich“**, kurz **„BBO“** genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in **Mattersburg** und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze **Bundesgebiet**.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Zweck nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- den Zusammenschluss professioneller Besuchsbegleiter*innen.
- die Vertretung gemeinsamer beruflicher, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und sozialer Interessen der Besuchsbegleiter*innen.
- die Sicherung von Qualitätskriterien durch geeignete Maßnahmen.
- die Organisation von Serviceleistungen für Mitglieder.
- die Förderung berufs- und sozialpolitischer Interessen.

Der Verein ist überkonfessionell und verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Er dient als Servicestelle zu sämtlichen Fragen hinsichtlich fachlicher und organisatorischen Rahmenbedingungen professioneller Besuchsbegleitung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch nachstehend angeführte Tätigkeiten und finanzielle Mittel erreicht werden:

(1) Tätigkeiten

- maßgebliche Mitwirkung an der bundesweiten Versorgung mit qualifizierten Besuchsbegleiter*innen durch Qualifikationsmaßnahmen, Sicherung der Qualitätskriterien und der Förderung berufs- und sozialpolitischer Interessen.
- Qualitätssicherung der Leistung der Besuchsbegleiter*innen, insbesondere durch laufende Qualitätskontrolle und Erstellung von Qualitätskriterien für die Durchführung von Besuchsbegleitung.
- Förderung wissenschaftlicher Arbeiten zum Thema Besuchsbegleitung.
- Information der Öffentlichkeit über die Bedeutung der Besuchsbegleitung, deren Zweck und Ziel.
- Unterstützung, Beratung und Information der Mitglieder in Berufsangelegenheiten.
- Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen.
- Förderung einer bundesweiten Kooperation hinsichtlich Besuchsbegleitung.
- die Erweiterung der Fachkompetenzen der Mitglieder durch Angebote zu ermöglichen.

- Mitwirkung in Kommissionen, Kooperationen mit anderen Berufsgruppen und wissenschaftlichen Einrichtungen etc.
- gerichtliche und außergerichtliche Verfolgung von Wettbewerbsverstößen.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge.
- Spenden, Vermächtnisse oder sonstige Zuwendungen.
- Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereines.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- (a) ordentliche Mitglieder
- (b) unterstützende Mitglieder

ad (a) Ordentliche Mitglieder sind jene natürlichen Personen, die im Berufsfeld der Besuchsbegleitung tätig sind und Mindestanforderungen hinsichtlich Qualifikation mitbringen, die den Qualitätskriterien des Vereines entsprechen.

ad (b) Unterstützende Mitglieder sind jene natürlichen und juristischen Personen, die die Qualitätskriterien des Vereines nicht erfüllen, doch die Vereinstätigkeit durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages fördern.

§ 5 Erwerb, Pflichten und Rechte der Mitgliedschaft

(1) Erwerb

Ordentliche und unterstützende Mitglieder werden vom Vorstand nach Überprüfung der Voraussetzungen aufgenommen.

Anträge auf Mitgliedschaft können vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen einen ablehnten Antrag kann binnen 14 Tagen ab Zustellung der Ablehnung Berufung an die Generalversammlung erhoben werden. Diese ist beim Vorstand des BBO einzubringen.

(2) Pflichten

Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich, für die Erreichung der Ziele des Vereines einzutreten. Jedes ordentliche und unterstützende Mitglied verpflichtet sich die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsgebühren fristgerecht zu entrichten.

Sie verpflichten sich, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(3) Rechte

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Generalversammlung. Die unterstützenden Mitglieder haben in der Generalversammlung eine beratende Stimme und kein Stimmrecht.
2. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
3. Alle Mitglieder haben Anrecht auf Unterstützung und Beratung in beruflichen Belangen. Weiters sind alle Mitglieder berechtigt, an den Fortbildungsveranstaltungen des Vereines teilzunehmen, vorausgesetzt, sie erfüllen die dafür notwendigen Voraussetzungen und haben den jährlichen Mitgliedsbeitrag geleistet.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand eine Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
5. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern durch die Vereinsgründerinnen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und unterstützende Mitglieder bis dahin durch die Gründerinnen des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod
2. freiwilligen Austritt
3. Streichung
4. Ausschluss

ad 2.: Der freiwillige Austritt ist mittels eingeschriebenen Briefs an den Verein bis längstens 30.11. (Poststempel) eines jeden Jahres zum 31.12. des betreffenden Jahres möglich. Für Personen, die nach dem 30.6. dem BBO beitreten ist der freiwillige Austritt erstmals zum 31.12. des auf den Beitritt folgenden Jahres und danach jeweils zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Es gilt das Datum des Poststempels. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen. Offene Mitgliedsbeiträge sind vor dem Austritt zu bezahlen.

ad 3.: Zur Streichung von der Mitgliederliste ist der Vorstand mit Verständigung des betroffenen Mitgliedes durch eingeschriebenen Brief dann berechtigt, wenn dieses trotz Fälligkeit, erfolgter Zahlungserinnerung und schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand geblieben ist.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis 31. März eines jeden Jahres zu bezahlen.

Der Verein ist berechtigt, im Falle der nicht fristgerechten Bezahlung des Mitgliedsbeitrages Mahngebühren zu verrechnen.

ad 4.: Der Ausschluss eines Mitgliedes vom Verein kann vom Vorstand insbesondere wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder unehrenhaftem Verhalten erfolgen. Weiters ist ein Ausschluss zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Mitgliedsbeiträgen. Die Generalversammlung entscheidet vereinsintern endgültig.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 8 und § 9), der Vorstand (§ 12 bis § 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 8 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten).

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die*den Rechnungsprüfer*in (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt eine der Obfrauen. Wenn beide Obfrauen verhindert sind, so führt die Obfrau-Stellvertretung die Generalversammlung. Ist auch die Obfrau-Stellvertretung verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und unterstützende Mitglieder;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus zwei Obfrauen und einer Stellvertreterin, einer Schriftführerin und einer Stellvertreterinnen sowie einer Kassierin und einer Stellvertreterinnen¹.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder/jede Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied,

¹ Das Vereinsgesetz verlangt, dass das Leitungsorgan des Vereins aus mindestens zwei natürlichen Personen besteht.

das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von einer der Obfrauen, bei Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt eine der Obfrauen, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolge wirksam.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrauen führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin unterstützt die Obfrauen bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Obfrauen vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift mindestens einer der zwei Obfrauen und der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) eine der Obfrauen und der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug sind die zwei Obfrauen und jede für sich berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Mindestens eine der zwei Obfrauen führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrauen, der Schriftführerin oder der Kassierin ihre Stellvertreterinnen.

§ 13 Rechnungsprüfer*in

- (1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 14 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese*r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen² soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe³.

² Das Vereinsgesetz lässt auch eine Bestimmung zu, wonach verbleibendes Vereinsvermögen soweit an die Mitglieder verteilt werden soll, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. In diesem Fall braucht es eine zusätzliche Angabe, was mit darüber hinaus verbleibendem Vermögen geschehen soll.

³ "Für ein auf die Erlangung steuerlicher Begünstigungen bei Betätigung für **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** (§§ 34 ff BAO) abgestimmtes **Statutenmuster** siehe unter [Vereinsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen](#). Sie finden das Muster dort unter Punkt 13."